03 | 2015

up unternehmen praxis

Praxismanagement für Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie und Podologie

Inhalt

Seite

Editorial 2
Zweite Warnung für Arbeitgeber

Branchenmonitor 3
Aktuelle Informationen aus und für die Heilmittel-Branche
Termine, News, Gesundheitspolitik, Finanzen,
Tipps und Material – Kurz auf den Punkt gebracht

Schwerpunkt Digitalisierung 6
Praxis 2.0 – digitale Helfer für Therapeuten
Apps für die Physiotherapie: Lehr- und Nachschlagewerke
Apps für die Ergotherapie: Trainer und Schmerztagebuch
Apps für die Logopädie: Vernetzte Sprachtherapie
Die eigene Praxis-App

Vernetzung & Computertechnik 9
Die smarte Praxis

Online-Recherche von Patienten 11
Verordnungen von „Dr. Google“

Finanzgericht Schleswig-Holstein entscheidet 12
Therapie kann auch ohne Rezept
von der Umsatzsteuer befreit sein

Wissenschaftliches Institut der PKV 13
Preise mit Privatpatienten frei verhandelbar

Ermittlung des Beschäftigungsstatus weiterhin problematisch 14
Risiko mit den freien Mitarbeitern teilen

Rentenversicherungspflicht ja oder nein 15
Statusfeststellungsverfahren kein Freibrief

Korruption im Gesundheitswesen 16
Straftatbestand soll auch für Heilmittelerbringer gelten

Neufassung der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie 17
G-BA will mehr ambulant statt stationär

Barrierefreies Internet 18
Website-Zugang für alle
BITV – Verordnung für barrierefreies Internet
BITV-Test belegt Barrierefreiheit
Prüfkatalog erklärt Bedeutung verschiedener Elemente
Praxis-Tipp: Freunde und Familie als Tester nutzen

Tiergestützte Therapie im Pflegeheim 22
Hund Levi bringt Demenzkranke wieder zum Sprechen

ISSN 1869-27 ... up-aktuell.de / redakt ... aktuell.de | Einzelpreis 15 Euro

Zweite Warnung für Arbeitgeber

Liebe Leserinnen und Leser,

nun hat also das zweite Finanzgericht entschieden, dass im Rahmen einer GKV-Zulassung die Beschäftigung von sogenannten freien Mitarbeitern nicht möglich ist. Eine Revision beim Bundesfinanzhof ist anhängig, wir berichten darüber auf Seite 14. Trotzdem wird wieder viel in Foren diskutiert und zahlreiche „Experten" erklären, warum es gar kein Problem sei, trotzdem mit freien Mitarbeitern zu arbeiten. Da kann man nur warnen und noch einmal ganz deutlich sagen: Das Risiko trägt der Praxisinhaber! (siehe dazu auch unseren Artikel vom 13.03.2014)

Freie Mitarbeiter zu beschäftigen, ist für Praxischefs eigentlich eine prima Sache. Um das Thema Sozialversicherung, Ausfälle und sonstige unternehmerische Risiken muss sich der freie Mitarbeiter selbst kümmern. Solcherart entlastet, kann man als Praxis noch ein wenig mehr zahlen und alle Therapeuten reißen sich um den Job. Soweit jedenfalls die Theorie.

In der Praxis hat sich die Rechtslage so entwickelt, dass ein Betriebsprüfer jederzeit nach eigener Einschätzung festlegen kann, ob die vermeintlich freien Mitarbeiter in einer GKV-Praxis nicht doch als sozialversicherungspflichtige Angestellte angesehen werden müssen. Da helfen keine noch so guten Verträge und auch kein Statusfeststellungsverfahren (siehe Seite 15): Das einzige, was zählt, ist die gelebte Wirklichkeit.

Ohne GKV-Zulassung kann man freie Mitarbeiter problemlos beschäftigen. Wem die Rückgabe der GKV-Zulassung zu diesem Zweck zu aufwendig erscheint, der kann versuchen, das Risiko auf die Haftpflichtversicherung seines Steuerberaters zu verlagern. Das wird der Steuerberater aber – als Experte – wohl kaum mitmachen. Bleibt nur noch, finanzielle Rücklagen für den Fall einer Betriebsprüfung zu bilden (siehe Seite 14). Oder abzuwarten, ob der BFH eine Entscheidung im Sinne der freien Mitarbeiter auch für die klassische GKV-Praxis trifft. Bis dahin finden sich sicher andere Wege, seine Mitarbeiter über schlaue Gehaltsgestaltung zu motivieren. Ignorieren sollte man die zweite Warnung nicht, denn das könnte teuer werden.

Herzliche Grüße Ihr

Impressum

buchner

Herausgeber
Buchner & Partner GmbH
Lise-Meitner-Straße 1-7
24223 Schwentinental
Telefon +49(0) 4307 8119 – 0, Fax – 99
redaktion@up-aktuell.de
www.up-aktuell.de

V.i.S.d.P.
Ralf Buchner (Anschrift s. Herausgeber)

ISSN 1869-2710
Heftpreis: 15 Euro | im Abo 12 Euro

Quellen und Autoren dieser Ausgabe
Ralf Buchner (bu),
Katrin Schwabe-Fleitmann (ks),
Moritz Kohl (mk),
Katharina Münster (km),
Yvonne Millar (ym)
Maja Seimer (ms)
Korrektorat: Ulrike Stanitzke

Layout
schmolzeund**kühn**, kiel

Fotos
Titel: © fotolia.com mejn. Therapie Leipzig (3), fotolia.com Marco2811 (4), Gstudio Group (7), eszekglasner(9), Julia Tim (10), fotomek (12), vege (13), Brian Jackson (14), Digital_Zombie (16), xbrbafec (18), Photographee.eu (19), ttanothai (20), Woodapple (21), Praxisgemeinschaft Reeseberg (22, 23), © istock pawel.gaul (15), SilviaJansen (17), pauls (5), Anna Rise (20)

Branchenmonitor

Umfrage: Ärzte kritisieren Verfahren zum langfristigen Heilmittelbedarf

Zu aufwändig und zu bürokratisch finden Ärzte das Verfahren zum langfristigen Heilmittelbedarf. Das ergab eine Online-Umfrage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) unter mehr als 600 Vertragsärzten zwischen April und Juni 2014. Zwar hielt die Mehrheit der Mediziner die seit 1. Juli 2011 geltenden Regelungen für geeignet, eine adäquate und kontinuierliche Heilmittelversorgung der Patienten mit schweren Beeinträchtigungen sicherzustellen. Doch die Ausgestaltung des Verfahrens stieß bei 80 Prozent der Befragten auf Kritik. Beanstandet wurden unter anderem die schlechte Nachvollziehbarkeit der Bestimmungen (Note 4,2), der bürokratische Aufwand für die Praxis (Note 4,7) und der Umgang der Krankenkassen mit individuellen Anträgen (Note 4,9). „Die hohen Anforderungen im Verfahren zum langfristigen Heilmittelbedarf führen zu einem bürokratischen Aufwand für die Arztpraxen, der so nicht vorgesehen war und nicht vertretbar ist“, kritisierte KBV-Vorstand Dipl.-Med. Regina Feldmann. Das Verfahren müsse vereinfacht und transparenter werden. Darüber werde die KBV jetzt mit dem GKV-Spitzenverband sowie in den Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) beraten.

therapie Leipzig 2015: Interdisziplinär und praxisnah

In der Zeit vom 19. bis 21. März 2015 ist es wieder soweit: Die therapie Leipzig öffnet ihre Pforten und die Besucher dürfen sich über ein umfassendes und interprofessionell ausgerichtetes Kongressprogramm freuen. Physio- und Ergotherapeuten, Logopäden, Sporttherapeuten, Trainer des Reha- und Gesundheitssports, Masseure, medizinische Bademeister und Ärzte finden passende Symposien, Seminare, Workshops sowie Fortbildungskurse mit interdisziplinärem Charakter, die einen Dialog mit anderen therapeutischen Berufsgruppen ermöglichen. Rund 280 Referenten stellen neue Behandlungsformen vor und diskutieren aktuelle Trends mit den Fachbesuchern. 2015 wird die therapie Leipzig zusätzlich mit zahlreichen Sonderschauen und Aktionsflächen ausgestattet sein, sodass die Besucher einen umfassenden Überblick und zahlreiche Ideen und Anregungen zu neuen Therapieansätzen erhalten.

Fotoquelle: Frauendorf (1).jpg: Leipziger Messe GmbH / Uwe Frauendorf

therapie Leipzig
Fachmesse und Kongress für Therapie, Medizinische Rehabilitation und Prävention
19. bis 21. März 2015

eGBR-Fachbeirat fordert Nachbesserungen zum E-Health-Gesetz

In einer Stellungnahme zum aktuellen Referentenentwurf eines Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz) fordert der Fachbeirat des eGBR (Elektronisches Gesundheitsberufsregister) Nachbesserungen. Besonders kritisiert er die ungenügende Berücksichtigung der Gesundheitsfachberufe und Gesundheitshandwerker beim Zugriff auf die Telematikinfrastruktur. Es sollte endlich die Chance genutzt werden, die Gesundheitsversorgung nicht länger an Sektorengrenzen, sondern am Patienten zu orientieren, heißt es in einer Pressemitteilung des Fachbeirats.

Aufgabe des Fachbeirates ist es, den Aufbau des länderübergreifenden elektronischen Gesundheitsberuferegisters (eGBR) zu begleiten. Das eGBR soll künftig die Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen (eHBA/eBA) an Angehörige der sonstigen Gesundheitsberufe übernehmen. Der Fachbeirat ist bundesweit das einzige Gremium, in dem etwa zwei Millionen Gesundheitsfachberufler, Gesundheitshandwerker und sonstige Erbringer ärztlich verordneter Leistungen gemeinsam vertreten sind.

mehr: http://tuq.in/EKG8

Heilmittelverbände rufen zu Protestaktion am 21. März 2015 auf

Unter dem Motto „Die Politik muss handeln – JETZT“ ruft der Spitzenverband der Heilmittelverbände (SHV) zu einer Protestaktion am 21. März 2015 um zwölf Uhr in der Glashalle der Leipziger Messe auf. Die Aktion sei „unsere große Chance, Gehör in der Politik zu bekommen und den gesetzlichen Krankenkassen unsere Unverzichtbarkeit und fachliche Kompetenz zu beweisen“, heißt es in einer Pressemitteilung des Verbandes Physikalische Therapie (VPT). Zur Veranstaltung erwartet wird unter anderem der CDU-Bundestagsabgeordnete Dr. Roy Kühne, selbst Diplom-Sportwissenschaftler und Physiotherapeut.

mehr: http://tuq.in/oX99

Branchenmonitor

Tag der Rückengesundheit 2015 für Marketingaktionen nutzen

„Sie haben es in der Hand – Rückenschmerzen bieten Chancen“ lautet das Motto des 14. Tages der Rückengesundheit, der am 15. März stattfindet. Damit weist die Aktion Gesunder Rücken (AGR) auf die Möglichkeiten hin, die Betroffene selbst „in der Hand haben“. Für Physiotherapeuten ist dieser Tag ein perfekter Anlass für Veranstaltungsaktionen in der eigenen Praxis.
Gemeinsam mit dem Bundesverband deutscher Rückenschulen (BdR) e.V. richtet die Aktion Gesunder Rücken (AGR) einen Expertenworkshop als Auftaktveranstaltung am 7. März im Alexandrine-Hegemann-Berufskolleg in Recklinghausen aus. Dieser ist das Startsignal für bundesweite Aktionen rund um das Thema Rücken. Betroffene und Interessierte können sich per Postleitzahlensuche oder Landkarte über die verschiedenen Events in ihrer Region informieren (www.agr-ev.de/de/geprueft-und-empfohlen/veranstaltungskalender/suche/search/results). Veranstalter haben die Möglichkeit, ihre Aktionen kostenlos in den Veranstaltungskalender einzustellen (www.agr-ev.de/de/veranstalter) sowie ein Werbeplakat für die eigene Aktion kostenlos herunter zu laden (www.agr-ev.de/images/TdR2015/140118tdr-mitglieder-plakat.pdf).

mehr: **Das Programm zur Auftaktveranstaltung am 7. März 2015 finden Sie unter http://tuq.in/gXEM**

Mehrheit der gesetzlich Versicherten sagt „ja“ zu IGe-Leistungen

Ob Stoßwellentherapie beim Tennisarm, Ultraschall der Eierstöcke zur Krebsfrüherkennung oder Augeninnendruckmessung: Mehr als die Hälfte der gesetzlich Versicherten hat von ihrem Arzt schon Angebote zu IGeL erhalten. Drei Viertel davon haben „ja“ gesagt – jeder Zweite auch schon mehrfach. Das zeigt eine Forsa-Studie im Auftrag der Techniker Krankenkasse (TK). Im Vergleich der Bundesländer liegt Baden-Württemberg an der Spitze. Dort sind es sechs von zehn Patienten, die mindestens einmal ein IGeL-Angebot bekommen haben, im Südosten der Republik, in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, dagegen nur etwas mehr als vier von zehn. Mit 58 Prozent sind es weit häufiger Frauen als Männer (46 Prozent), denen Selbstzahl-Leistungen offeriert werden. Spitzenreiter beim "Igeln" sind Gynäkologen mit 40 Prozent, gefolgt von Zahnärzten (32 Prozent), Augenärzten (26 Prozent), Urologen (14 Prozent der GKV-versicherten Männer), Allgemeinmedizinern (13 Prozent), Hautärzten (12 Prozent) und Orthopäden (12 Prozent).

mehr: **http://tuq.in/yRMd**

Mit Kranken- und Pflegeversicherung die Steuerlast senken

Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung werden steuermindernd anerkannt. Trotz des zu prüfenden Einzelfalls gilt laut Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) die Faustformel: Mindestens 80 Prozent der gezahlten PKV-Beiträge erkennt der Staat steuermindernd an, bei der Pflegepflichtversicherung sind es sogar 100 Prozent. Der Steuervorteil gilt nicht nur für die Versicherten selbst, sondern auch für Ehegatten, Lebenspartner und Kinder, sofern die Versicherten einen Anspruch auf einen Freibetrag oder auf Kindergeld für sie haben. Anerkannt wird nur der Teil der Beiträge, der dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht, der sogenannten Basiskrankenversicherung. Für Arbeitnehmer und Beamte gilt für sonstige Vorsorgeaufwendungen eine Höchstgrenze von 1.900 Euro, für Selbständige 2.800 Euro. Die PKV übernimmt zwar die Berechnung der abzugsfähigen Beiträge für ihre Kunden. Dennoch kann es sich lohnen, auch mit dem Steuerberater darüber zu sprechen.

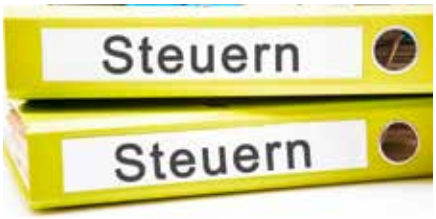

Rezepte für Bewegung künftig auch in Baden-Württemberg

Künftig können Ärzte in Baden-Württemberg nicht nur Rezepte für Medikamente oder Physiotherapie ausstellen, sondern auch sogenannte „grüne Rezepte für Bewegung“. Eine entsprechende Vereinbarung hat der Präsident der Landesärztekammer Baden-Württemberg, Dr. Ulrich Clever, mit Vertretern der drei Landessportbünde Baden Süd und Nord sowie Württemberg unterzeichnet. Umgesetzt wird das „Rezept für Bewegung“ in den kommenden drei Jahren zunächst in den vier Sportkreisen Biberach, Freiburg, Karlsruhe und Heilbronn.
Das „Rezept für Bewegung“ ist eine bundesweite Initiative des Deutschen Olympischen Sportbundes, der Bundesärztekammer und der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention. Ärzte geben ihren Patienten damit eine schriftliche Empfehlung für körperliche Aktivität. Die Vereine bieten dafür Sportangebote, die mit einem Qualitätssiegel „Sport pro Gesundheit“ zertifiziert sind.

mehr: **Lesen Sie zum Thema unter**
www.up-aktuell.de/?p=27141
www.up-aktuell.de/?p=18276
www.up-aktuell.de/?p=17808
www.up-aktuell.de/?p=14695

Branchenmonitor

Kampagne „38,7 % mehr wert“ wird an Politik übergeben

Die Abstimmungsphase für die Kampagne „38,7 % mehr wert“ ist beendet. Über 75.800 Stimmen haben sich für eine höhere Vergütung in der Physiotherapie ausgesprochen. Am 25. Februar soll das Ergebnis der Online-Kampagne an die beiden Vorsitzenden des Gesundheitsausschusses, Dr. Edgar Franke (SPD) und Rudolf Henke (CDU), übergeben werden. Sie seien „die perfekten Ansprechpartner, um alle weiteren Fachpolitiker sowie das Parlament über die prekäre Situation der Physiotherapeuten in Deutschland zu informieren“, erklärte Andrea Rädlein, Vorsitzende des Deutschen Verbandes für Physiotherapie (ZVK). Mit der Übergabe werde die politische Phase der Kampagne gestartet und die Gespräche mit Bundes- und Landespolitikern intensiviert. Ziel sei es, das Thema Vergütungssituation der Heilmittelerbringer noch viel stärker in den politischen und öffentlichen Fokus zu rücken.

mehr: **www.physiotherapie-ist-mehr-wert.de**

„Physiopraxis der Zukunft“ auf der FIBO 2015

Die FIBO Cologne 2015 öffnet vom 9. bis 12. April ihre Tore in Köln. Mit über 100.000 Besuchern und etwa 700 Ausstellern ist die FIBO die weltweit führende Messe für Fitness, Wellness und Gesundheit. Besonders interessant für Therapeuten ist die 200 Quadratmeter große Kommunikationsplattform „Physiopraxis der Zukunft“ direkt am Eingang der Halle 7. Anlaufstelle für alle Besucher ist die Rezeption. Im ganztägig moderierten Zukunftsforum werden die künftigen Herausforderungen für die Physiopraxis in kurzen Vortragsreihen vorgestellt – unterstützt durch das Fachmagazin „up - unternehmen praxis“. Ralf Buchner, Geschäftsführer von Buchner & Partner, wird unter anderem über die politische Entwicklung sowie die Eigendynamik in der Berufsgruppe referieren, Buchner-Mitarbeiter Matthias Schramm über die elektronische Patientenakte sowie robotergestützte Therapien. Außerdem werden in drei Behandlungsräumen das neueste Praxismobiliar und -equipment gezeigt. Besucher haben die Möglichkeit, sich behandeln zu lassen.

mehr: **www.physiopraxis-der-zukunft.de**

Berufsgenossenschaft übernimmt erstmals Kosten für ein Exoskelett

Als erste Berufsgenossenschaft (BG) hat die BG Holz und Metall (BGHM) die Kosten für ein Exoskelett übernommen. Dem 42-Jährigen Familienvater Olaf Schepp aus dem Saarland, der seit 2007 nach einem Motorradunfall vom vierten Brustwirbel abwärts querschnittsgelähmt ist, wird damit wieder ein eigenständiges Laufen ermöglicht. Das ReWalk-Exoskelett ist eine am Körper tragbare, robotergesteuerte Bewegungshilfe, die von der Firma ReWalk Robotics aus Massachusetts entwickelt und produziert wird. Von Juli bis August 2014 absolvierte Schepp sein Training mit dem ReWalk-System. „In der heutigen Zeit ist nicht nur der medizinische Nutzen eines Hilfsmittels von Bedeutung“, so Melanie Mayer, BGHM-Geschäftsführerin der Bezirksverwaltung Mainz. „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft rücken immer mehr in den Vordergrund.“ Larry Jasinski, CEO und Managing Director bei ReWalk Robotics bezeichnete die Kostenübernahme der BGHM als einen „wichtigen Meilenstein für Menschen mit einer Rückenmarksverletzung in Deutschland“.

ICD-10-Codes nachschlagen: Diagnosen mit Hinweis auf Extrabudgetäre Heilmittel

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat ihr Suchinstrument für Diagnosen-Codierungsschlüssel aktualisiert und mit neuen Funktionen ausgestattet. Der „ICD-10-Browser“ 2015 enthält jetzt auch die Praxisbesonderheiten Heilmittel.
Die neue Version des kostenlosen ICD-10-Browsers zeigt jetzt auf einen Blick an, ob der gesuchte Code zu den bundesweit geltenden Praxisbesonderheiten Heilmittel zählt. Dazu wird die passende Diagnosegruppe beziehungsweise der Indikationsschlüssel aufgeführt. Außerdem existiert ein Hinweis bei Codes, die zum langfristigen Heilmittelbedarf gehören. Der ICD-10-Browser kann kostenlos im Internet genutzt werden.

mehr: **http://icd.kbv.de/icdbrowser/**

Schwerpunkt Digitalisierung

Praxis 2.0 – digitale Helfer für Therapeuten

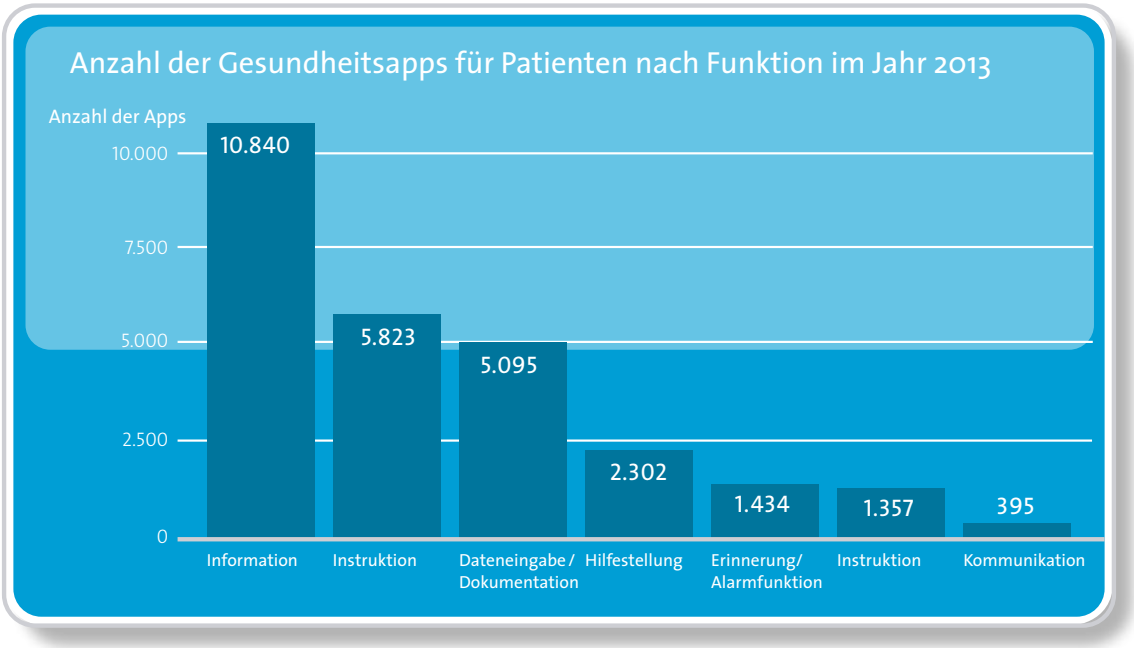

Quelle: Experte(n) (Reinwald, M; Wartenberg, F) ©Statista 2015

Das Internet dringt langsam auch in das Gesundheitswesen und damit in die Praxen von Heilmittelerbringer vor. Es gibt Plattformen, die sich mit der Praxissoftware vernetzen und mit denen Therapeuten ihre Praxis von unterwegs aus verwalten können. Zudem kommen auch Apps für Therapeuten auf den Markt – etwa mobile Nachschlagewerke für die Physiotherapie oder Programme, mit denen Patienten zuhause weiter dem Sprachtraining aus der Logopädie nachgehen können.

Das Internet ist längst in so gut wie allen Lebensbereichen angekommen. Menschen unterhalten und verabreden sich online, gehen dort auf Partnersuche und erledigen ihre Bankgeschäfte und Einkäufe im Netz. Weniger weit vorgedrungen ist der digitale Wandel in das streng regulierte Gesundheitswesen. Es gehört nicht zu den ersten Bereichen, die technische Innovationen annehmen und sich gesellschaftlichem Wandel beugen – doch auch dort etablieren sich allmählich Apps und telemedizinische Angebote. Heilmittelerbringer-Praxen, die sich mit Apps, Smartphone und Tablet auseinandersetzen, können als moderne Therapeuten auftreten und Patienten auch über die Therapiesitzung hinaus digital begleiten.

Apps für die Physiotherapie: Lehr- und Nachschlagewerke

Die mobile Wissensdatenbank PhysiotherAPPy wurde vom Physiotherapie-Studiengang der Hochschule Fresenius entwickelt und richtet sich auch vornehmlich an Studierende und Auszubildende. Derzeit stellt die App 18 diagnostische Testverfahren aus der Physiotherapie vor. Anhand von Videos werden die Verfahren erklärt und vorgeführt – sie decken aber natürlich nur einen Ausschnitt der Verfahren in der Praxis ab.

Andere mobile Nachschlagewerke bieten zum Beispiel einen Überblick über Triggerpunkte für Muskeln und erfüllen ebenfalls die Funktion schnell zugänglicher Fach- und Lehrbücher. Auf dem englischsprachigen Markt gibt es auch bereits Apps für Patienten, die an Übungen erinnern und sie mit Videos jederzeit erneut erklären.

Apps und Software für die Praxisorganisation

Computer und Software sind ohnehin fester Bestandteil der Praxisorganisation. Sie erleichtern Abrechnung und Terminplanung und machen es möglich, Patientenakten und Therapieberichte am Rechner übersichtlich zu erstellen und zu bearbeiten. Auch derlei Anwendungen sind im Wandel – immer mehr laufen etwa Terminbuchungen über das Internet. Eine App, eine Online-Plattform oder ein Terminplaner auf der Praxiswebsite helfen in diesem Fall dabei, Termine mit den Patienten abzustimmen und prüfen automatisch, ob Praxisräume belegt sind und Behandlungen sich überschneiden. Andere Angebote erlauben es, über Plattformen und mobile Anwendungen Termine und Dokumente auch zuhause oder unterwegs per Smartphone zu organisieren und zu bearbeiten.

Apps für die Ergotherapie: Trainer und Schmerztagebuch

Achtung: Einige Apps für die Ergotherapie können zwar hilfreich sein, aber derzeit nur auf Englisch verfügbar. Die „Recognise"-Apps des australischen Neuro Orthopaedic Institutes etwa unterstützt Therapeuten und Patienten dabei, das Bewusstsein für bestimmte Körperteile und die Links-Rechts-Unterscheidung zu messen und zu trainieren. Ergotherapeuten können die Anwendungen etwa als Helfer für die Therapie von CRPS-Patienten verwenden. Die Apps kosten zwischen sieben und acht Euro und behandeln jeweils bestimmte Körperteile: Hände, Füße, Knie, Schultern, Rücken und Nacken.

Unterstützung bei der Therapie bietet beispielsweise auch das digitale Schmerztagebuch Catch my Pain, mit dem Patienten Ärzte und Therapeuten über ihre Erkrankung auf dem Laufenden halten können. Darüber hinaus gibt es Apps, die Menschen mit Einschränkungen im Alltag unterstützen und die Ergotherapeuten ihren Patienten nahelegen können – das bekannteste Beispiel, My Handicap, wurde allerdings seit Jahren nicht aktualisiert.

Lauf- und Fitness-Apps – Gesundheit selbst überwachen

Neue Apps für Heilmittelerbringer treten noch recht zögerlich auf. Zu den Angeboten gehören etwa Nachschlagewerke für Physiotherapeuten und mobile Helfer für die Sprachtherapie (siehe Kästen). Dafür überschwemmen Apps für Selbstoptimierer und Fitness-Begeisterte den Markt. Vor allem Läufer schnallen sich ihr Smartphone an den Arm und rennen mit Apps wie „Runtastic" und „Endemondo" los. Die Programme zählen gelaufene Kilometer per GPS, helfen, Trainingspläne aufzustellen und spielen Musik ab, deren Rhythmus zum Lauftempo passt. Manche Programme, wie „Zombies, run!", verbinden das Ganze noch mit spielerischen Elementen – die besagte Mischung aus Hörspiel und Trainingsprogramm schickt Sportler auf die Flucht vor gefräßigen Untoten.

Ähnliche Apps dienen hauptsächlich dem sogenannten „Self Tracking": Patienten erheben Gesundheitsdaten über sich

selbst, zum Beispiel durch Schritt- und Kalorienzähler. Gesundheits-Apps wie „My Therapy" erinnern Patienten daran, ihre Medikamente zu nehmen, lassen sie sportliche Aktivitäten und Ernährung dokumentieren und Therapieverläufe festhalten. Self Tracking funktioniert auch immer mehr über sogenannte „Wearables", tragbare Geräte wie Fitness-Armbänder oder Smartwatches, smarte Armbanduhren, die teilweise halbwegs verlässlich die Pulsfrequenz messen. Die neueste Version des iPhone-Betriebssystems, iOS 8, beinhaltet außerdem eine Funktion, die Gesundheitsdaten zentral sammelt: Die Health App fasst die Angaben von Fitness-Apps und Geräte zusammen und bietet eine Übersicht, die Patienten nach eigenem Ermessen

Apps für die Logopädie: Vernetzte Sprachtherapie

Für Logopäden und deren Patienten bietet etwa der Softwarehersteller Speechcare verschiedene mobile Anwendungen für das Sprachtraining etwa bei LSR und Aphasie an. Die Apps vernetzen dabei Patienten und Praxis. Logopäden justieren die Art der Übungen und den Schwierigkeitsgrad – Patienten können dann zuhause auf dem (möglicherweise geliehenen) Tablet gezielt üben. Über die geleisteten Übungen wiederum informiert die App den Therapeuten, er behält den Überblick über die Therapie.

Andere Apps, beispielsweise Conversation Therapy, helfen dabei, Patienten für die Sprachtherapie zu motivieren. Die Patienten beantworten Fragen zu Bildern und üben so das Sprechen. Sprachtrainier wie Go Talk Now funktionieren ähnlich, hier trainieren Nutzer mit einem System aus Feldern und Grafiken, im Alltag zu kommunizieren. Trotz der englischen Namen gibt es die Apps auch auf Deutsch.

auch an Ärzte und Therapeuten weitergeben können. Allerdings ist eine Fernüberwachung mit diesen Mitteln in Deutschland derzeit nicht erlaubt. Und weder Mediziner noch Heilmittelerbringer dürfen sich blind auf die Daten der Patienten verlassen, sie müssen stets eigene Untersuchungen anstellen.

Der Therapeut in der Hosentasche

Therapeuten, die den Überblick über diese Entwicklungen behalten, können sich in Sachen Fitness jedoch zum Experten und Berater aufschwingen. Sie können den Patienten auch Apps für zuhause an die Hand geben, um sie zu motivieren und das Training zu strukturieren. Es ist dann aber unerlässlich, sich regelmäßig über gängige und neue Gesundheits-Anwendungen von Apple, Google und Co. zu informieren. Die Angebote sprechen derzeit wahrscheinlich vor allem – aber nicht ausschließlich – jüngere Patienten mit Smartphones an, obwohl gerade auch Ältere mit Behinderungen und chronischen Krankheiten von den Trainings-Apps profitieren würden. Therapeuten sollten ruhig nachfragen, ob Patienten ein Smartphone oder Tablet haben und ob sie sich für die therapeutischen Anwendungen auf den Geräten interessieren. *(mk)*

Die eigene Praxis-App

Einige Therapeuten-Praxen bieten ihren Patienten bereits eigene Apps an. Spezialisierte Agenturen können eine solche App für die Praxis programmieren. Patienten laden sie dann etwa über App Store (für iPhone/iPad) oder Google Play (für Geräte mit Android-Betriebssystem) herunter. Therapeuten schicken zum Beispiel Neuigkeiten aus der Praxis direkt aufs Smartphone der Patienten. Auch Terminplanungen, Terminerinnerungen und sonstige Absprachen sind möglich, ebenso wie eigentlich alles, was auch über Website und soziale Medien funktioniert. Nur stehen diese Angebote Patienten auch unterwegs bequem zur Verfügung – wenn sie die App denn nutzen. Finden sich genug aufgeschlossene Kunden, kann eine solche App sich positiv auf die Patientenbindung auswirken und die Kommunikation erleichtern.

Information

Therapeuten-Hilfe als APP

Ein gutes Beispiel für eine Therapeuten-Web-Anwendung ist das neue Angebot Terminheld. Mit dieser Plattform können Therapeuten über gängige Browser – auf Computer, Tablet und Smartphone – zum Beispiel ihren Terminplaner verwalten, auf Patientenakten zugreifen, Fotodokumentationen von Fehlstellungen anlegen, beliebige Messwerte erfassen, sowie Formulare und Therapieberichte erstellen und bearbeiten. „Im Vordergrund steht der Spaß an der therapeutischen Arbeit“, sagt Stefan Schulz, Geschäftsführer der Starke Software GmbH. „Das erreichen wir auf der einen Seite durch eine Vernetzung mit der Praxissoftware, die eine Verbindung mit Rezeption und Abrechnung herstellt. Auf der anderen Seite entlastet die Software konsequent die Verwaltungstätigkeiten des Therapeuten.“

Hinter dem Terminheld-Projekt steht die Starke Software GmbH, die Software-Lösungen zu allen Bereichen der Praxisorganisation anbietet:

- Starke Praxis zum Verwalten von Verordnungen, für die Abrechnung und die betriebswirtschaftliche Steuerung der Praxis
- Starke Termine für die Terminplanung – mit der Möglichkeit, Online-Terminreservierungen für die Patienten zu ermöglichen
- Starke Akte für die digitale Verwaltung von Patientendaten
- Starke Berichte für das Erstellen von Therapieberichten, mit Hilfe von Textbausteinen und Formular-Vorlagen

Einen eigenen Terminheld können interessierte Therapeuten sich unter folgender Adresse kostenlos einrichten: **www.terminheld.de**
Die Starke Software GmbH ist eine Tochter der Buchner & Partner GmbH

Tipp

Tipp: QR-Code auf dem Praxisschild

Ein interessanter Service für die Patienten, der gleichzeitig einen Marketing-Effekt haben kann, sind sogenannte QR-Codes. Ist das Praxis-Schild vom Gehweg aus gut erreichbar, kann ein QR-Code hier Patienten mit Smartphone direkten Zugang zur Praxis-Homepage geben. Dort können sie sich dann näher über Schwerpunkte, Zusatzqualifikationen der Therapeuten und angebotene Leistungen informieren und vielleicht sogar direkt einen Termin buchen. Im Internet finden Sie diverse QR-Code-Generatoren, die aus einer Website-Adresse im Handumdrehen ein scannbares schwarz-weiß-Bild machen.

mehr: Scannen Sie diesen Code mit Ihrem Smartphone und Sie gelangen zum Praxis-Newsletter Ihres Vertrauens.

Vernetzung & Computertechnik

Die smarte Praxis

Folgt nach dem Smartphone das „smart building"? Der Begriff steht für automatisierte Gebäude, in denen Heizung, Licht, Steckdosen, Jalousien und mehr vernetzt sind. Eine smarte Praxis ließe sich per Knopfdruck aus der Ferne steuern und im Vorfeld programmieren, auf lange Sicht spart das Zeit sowie Heiz- und Stromkosten. up hat nachgeforscht, welche Möglichkeiten und Angebote es gibt und welche Vorteile sie für Heilmittelpraxen bringen können.

Der nächste Schritt in Richtung Science-Fiction ist den Kristallkugeln der Technik-Branche zufolge das „Internet der Dinge". In ihm sind nicht mehr nur Computer und Handys vernetzt, sondern unser ganzer Alltag: Haushaltsgegenstände, Verkehrsmittel, Büros, Wohnungen und Häuser. Der Anfang ist längst gemacht: Moderne Kühlschränke verschicken Kurznachrichten, wenn die Milch zur Neige geht. An selbstfahrenden Autos arbeitet unter anderem der Internetriese Google. Und Gebäude werden zu vernetzten „smart buildings". Die intelligente Technologie erlaubt es, zentral und von unterwegs aus Beleuchtung, Heizung, Rollos, Türen und vieles mehr zu kontrollieren.

Praxisinhaber können das System zentral steuern und vorprogrammieren. Dort, wo es sinnvoll ist, kann es auch mithilfe von Licht- und Wärmesensoren automatisch messen und selbst regulieren. Intelligente Software sorgt dann etwa dafür, dass die Praxis zu jeder Jahreszeit auf der richtigen Temperatur bleibt – und dass dabei durch effizientes Heizen, Kühlen und Lüften so wenig Energie wie möglich verbraucht wird.

Automation übernimmt lästige Aufgaben

Michael Krödel, Professor für Gebäudeautomation und -technik an der Hochschule Rosenheim, hat in einer Studie Menschen und Unternehmen gefragt, was sie von einem vernetzten Gebäude erwarten. „Ich bin zwar von Haus aus Elektroingenieur, trotzdem steht bei unseren Untersuchungen der Mensch im Mittelpunkt: Welchen Nutzen bringt ihm die Automation, wann ist sie wirklich sinnvoll?" Automation bedeutet dem Gebäudetechniker zufolge immer, dass dem Menschen Arbeit abgenommen wird, die er nicht machen will oder machen kann. Und die Studie der Forscher zeigte: Fast jeder wünscht sich etwas anderes für sein Smart Home.

Über ein Ziel jedoch sind die meisten sich einig: Energie sparen. „Je kleiner das Gebäude, desto eher kann der Mensch selbst nach dem Energieverbrauch schauen: Läuft die Heizung, brennt noch Licht, sind Fenster auf Kipp?", erklärt Krödel. „Sind hingegen in einer größeren Praxis mehrere Therapeuten und Mitarbeiter im Einsatz, werden wahrscheinlich nicht immer alle daran denken, zum Beispiel in einem Raum, der zwischendurch zwei Stunden nicht belegt ist, das Licht auszumachen oder zu

dimmen." Und auch vor Feierabend alle Heizkörper herunterzudrehen, kann im Praxisalltag untergehen. In solchen Fällen hilft in einer vernetzten Praxis eine „Alles aus"-Taste, die die ganze smarte Praxis herunterfährt – oder eben eine Automation mit einprogrammiertem Zeitplan. Darüber hinaus kann die smarte Praxis Betriebsdaten messen und zum Beispiel für einzelne Geräte den monatlichen Stromverbrauch ermitteln.

Schon Kleinigkeiten können den Arbeitsalltag erleichtern

Doch Automation ist nicht gleich Automation. Wer bestimmte Teile der Praxis vernetzen und fernsteuern möchte, muss nicht gleich das komplette Gebäude umbauen. Das könnte auch dementsprechend teuer werden. „Wer alle Lichter, Fenster, Heizungen und Türen miteinander vernetzen und die ganze Praxis mit Ferntaster oder Smartphone steuern möchte, kann mit etwa 150 bis 250 Euro pro Quadratmeter rechnen", berichtet Krödel. Bei einer Praxis von 80 Quadratmetern würde das schon eine Investition von rund 12.000 bis 20.000 Euro bedeuten. Eine gut organisierte, entsprechend große Praxis könnte das Geld allerdings in einigen Jahren dadurch wieder rausholen, dass sie so Strom und Heizkosten reduziert. „Es geht aber auch günstiger", berichtet der Experte. „Wer nur selektiv automatisiert, kann die Kosten auf bis zu 100 Euro pro Quadratmeter senken."

Einzelne, kleinere Maßnahmen und Teillösungen sind häufig schon für wenig Geld zu haben. Einige Beispiele, die sich teilweise auch schon selbst mit Technik aus Baumarkt und Elektrohandel umsetzen lassen:

- „Die Leute haben als Kinder gelernt: Lichtschalter sind neben der Tür. Deswegen denken sie über Alternativen gar nicht nach", sagt Krödel. Ein Funktaster etwa könne Lampen, Jalousien und Heizungen von jedem Punkt in der Praxis aus steuern. Das ist nützlich, um während der Behandlung an der Liege etwas Sonnenlicht in den Behandlungsraum zu lassen – und laut Krödel für hundert, hundertfünfzig Euro bereits zu haben.

- Generell lässt sich die Beleuchtung des Raumes schnell ändern. So kann etwa ein Ergotherapeut, der viele Patienten mit Sehstörungen hat, ein flexibles System aus Deckenlampen, Stehlampen und Jalousien nutzen, um die Behandlungsräume in kürzester Zeit der Sehstärke des jeweiligen Patienten anzupassen. Am Abend gehen dann mit einem Knopfdruck zuverlässig alle Lichter aus.

- In Krödels Umfragen war auch das Thema Sicherheit beliebt. „Ganz einfache Lösungen mit Bewegungssensoren können den Gelegenheitseinbrecher fast zu hundert Prozent verschrecken", erklärt der Ingenieur. „Geht nachts das Fenster auf, schaltet sich das Licht ein, kurz darauf ertönt Hundegebell und es klingelt an der Tür." In einem solchen Fall ist auch ein Fehlalarm nicht weiter tragisch, außerdem sind die Maßnahmen deutlich günstiger als professionelle Alarmanlagen, um die tausend Euro genügen hier in der Regel – und Praxis-Inhaber können vielleicht beruhigter in die Betriebsferien fahren.

Von „Was fehlt mir?" zur Umsetzung

Gebäudeautomations-Professor Krödel betont es immer wieder: Entscheidend ist, welchen Nutzen Praxisinhaber später aus smarten Baumaßnahmen ziehen. Das sollte auch der entscheidende Faktor sein, wenn es an die Planung geht. „Die ersten Planungsschritte sollte der Nutzer selbst machen, ohne Fachbetrieb und Elektriker", rät der Ingenieur. „Stellen Sie konkrete Fragen: Was will ich automatisieren? Wann genau soll das Licht brennen und wann nicht?" Dabei kann auch ein kostenloser Fragebogen helfen, den Krödel und seine Kollegen entwickelt haben, Interessierte finden ihn unter:

www.igt-institut.de/smarthome/fragebogen

Interessiert ein Praxisinhaber sich für eine der möglichen Maßnahmen, kann er sich auf die Suche nach geeigneten Fachbetrieben in der Nähe machen. Diese finden sich beispielsweise schlichtweg im Branchenbuch der gelben Seite oder, etwas spezifischer, über die Smarthome-Initiative Deutschland unter www.smarthome-deutschland.de. Eine andere Möglichkeit wäre, zunächst das eigene Umfeld zu sondieren und mit dem ausgefüllten Fragebogen etwa zum Elektriker seines Vertrauens zu gehen. Es kann sich lohnen, parallel Angebote von verschiedenen Quellen einzuholen und sich diese auch ausführlich und verständlich erläutern zu lassen – denn nicht jeder Anbieter bringt das gleiche Maß an Know-How mit. Der Betrieb muss verstehen, was der Praxis fehlt – dann können Therapeuten wirklich Geld sparen und mehr Zeit in Patienten und Therapie investieren. *(mk)*

Online-Recherche von Patienten

Verordnungen von „Dr. Google“

Vor 14 Jahren ging Wikipedia online, mittlerweile umfasst das Online-Lexikon 33 Millionen Artikel in 280 Sprachen zu den unterschiedlichsten Themen. Auf Google wiederum geben Patienten Schlagworte ein und finden ziemlich genau das, was sie suchen. Diese Möglichkeiten nutzen sie auch, um sich über Krankheiten und Symptome zu informieren. Therapeuten sollten sich nicht davon abschrecken lassen – „Dr. Google“ kann Patienten Orientierung bieten und Heilmittelerbringer auf dem Laufenden halten.

Junge Patienten scheinen oft schon zu wissen, was bei der nächsten Behandlung auf sie zukommt. Sie haben schließlich in einem YouTube-Video gesehen, wie man diese oder jene Übung richtig macht. Oder sie haben einen Artikel auf Wikipedia gelesen, in dem die Therapie haarklein beschrieben ist. So wie viele Ärzte auf Abwehrhaltung gegenüber „Dr. Google“ gehen, reagieren auch Therapeuten häufig mindestens genervt auf die Eigenrecherchen der Patienten.

Wissen aus dem Internet gilt als wenig verlässlich. Den Versuch der Patienten, sich selbst schlau zu machen, empfinden manche Fachmänner als einen Angriff auf ihren Status als Experten. Und natürlich gibt es auch zweifelhafte Quellen und Fehlinformationen in den Weiten des Netzes. Dementsprechend wichtig ist es, stets zu überprüfen, was die Patienten sagen und woher sie ihre Informationen beziehen.

Wissen aus dem Schwarm

Doch Patienten gehen heute selbstbewusster mit Medien und Informationen um. Ihnen ist klar: Niemand kann das geballte Wissen der Welt überblicken. Es gibt keine unfehlbaren Gesundheits-Autoritäten. Auch Halbgötter in Weiß müssen Dinge nachschlagen. Eher noch glauben die Menschen an die Intelligenz und den Nutzen des Schwarms – man sieht es nicht zuletzt daran, dass Leute Autos (Carsharing und Mitfahrzentralen), Wohnungen (z. B. AirBnB) und Essen (Foodsharing) teilen. Auf Plattformen wie www.washabich.de beantworten Ärzte bereits ehrenamtlich allgemeine Gesundheitsfragen.

Wikipedia selbst schreckt wahrscheinlich viele Patienten schnell mit Fachsprache ab: Viele Artikel zu medizinischen Themen dürften für Laien kaum verständlich sein. Dafür führt eine Suche bei Google zu relativ verlässlichen, von verschiedenen Seiten zertifizierten Quellen, wie Onmeda, Netdoktor und dem Internetauftritt der Apotheken-Umschau. Artikel für diese Seiten sind in der Regel von Ärzten und anderen Experten mitverfasst oder zumindest geprüft – berufen sich Patienten darauf, lohnt es sich also, die Texte zumindest zu überfliegen.

Recherche gibt Orientierung – und neues Wissen

In jedem Fall sollten Therapeuten ihre Patienten und deren Recherchen ernstnehmen. Wer das Vorwissen der Patienten als stümperhaft abtut, kränkt diese nicht nur unter Umständen, ihm entgehen vielleicht tatsächlich spannende Neuigkeiten. Kein einzelner Therapeut oder Arzt hat stets die neueste Studienlage zu allen Behandlungen im Blick. Ein Patient mit einer ganz bestimmten Diagnose, der fast alles liest, was andere dazu schreiben, ist vielleicht tiefer im Thema drin – und stößt womöglich auf neue Behandlungsmethoden, Herangehensweisen und Studien. Kurzum: Es gibt im Internet Wissen zu entdecken, das auch hochqualifizierte Heilmittelerbringer weiterbringt.

Die Informationen aus dem Netz ersetzen dabei natürlich keine qualifizierten Heilberufe, höchstens geben sie den Nutzern eine erste Orientierung, ob sie einen Spezialisten aufsuchen sollen oder Tipps für Vorsorge und gesunden Lebensstil. „Dr. Google“ sollte von Heilmittelerbringern also nicht als Bedrohung wahrgenommen werden, sondern als einer von vielen Partnern im Gesundheitswesen. *(mk)*

Finanzgericht Schleswig-Holstein entscheidet

Therapie kann auch ohne Rezept von der Umsatzsteuer befreit sein

Auch ohne eine ärztliche Verordnung kann Therapie als Heilmittel von der Umsatzsteuer befreit sein, hat das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht entschieden und sich damit gegen ein entsprechendes Schreiben des Bundesfinanzministeriums gewandt. Das Urteil liegt jetzt im Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof zur endgültigen Entscheidung.

Die Behandlungen in einer Physio-, Ergotherapie-, Logopädie- oder Podolgiepraxis sind in der Regel Heilbehandlungen und damit gemäß § 4 Nr. 14 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung ist es allerdings, dass die Praxis nachweisen kann, dass es sich auch wirklich um eine Heilbehandlung handelt. Dafür haben die Finanzämter die Hürde hoch gelegt. „Für Leistungen aus der Tätigkeit von Gesundheitsfachberufen kommt die Steuerbefreiung grundsätzlich nur in Betracht, wenn sie aufgrund ärztlicher Verordnung bzw. einer Verordnung eines Heilpraktikers oder im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt werden“, hat das Bundesfinanzministerium festgelegt. Das hat für Praxisinhaber, die Selbstzahlerleistungen anbieten, Mehraufwand und/oder Steuerzahlungen zur Folge.

Heilbehandlung auch anders nachweisbar?

Abweichend von der Auffassung des Bundesfinanzministeriums hat das das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (FG S-H) in einem Urteil entschieden, dass Podologen auch ohne ärztliche Verordnung steuerbefreite Heilbehandlungen erbringen können: „Eine ärztliche Verordnung ist [...] nur dann notwendige Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung, wenn das Vorliegen einer Heilbehandlung nicht in anderer Weise nachgewiesen werden kann“, schreibt das FG S-H dazu in seiner Urteilsbegründung.

Grundsätzlich gilt, dass die Heilmittelpraxis nachweisen muss, dass die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung vorliegen. Das geht problemlos über die Vorlage einer ärztlichen Verordnung oder einer Verordnung eines (sektoralen) Heilpraktikers. Nun sind die Finanzämter der Auffassung, dass alles was nicht ausdrücklich verordnet worden ist, grundsätzlich keine Heilbehandlung darstellt und damit Umsatzsteuerpflichtig ist: „Behandlungen durch Angehörige von Gesundheitsfachberufen im Anschluss/Nachgang einer Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers sind grundsätzlich nicht als steuerfreie Heilbehandlung anzusehen, sofern für diese Anschlussbehandlungen keine neue Verordnung vorliegt“, hat das Bundesfinanzministerium festgelegt.

Diese Sicht der Finanzbehörden lässt sich medizinisch allerdings kaum nachvollziehen. Denn wenn ein Patient im Zusammenhang mit seiner Behandlung einfach mehr Therapiezeit dazu kaufen möchte, dann liegt die medizinische Indikation unzweifelhaft vor, auch wenn der Arzt diese Zusatzzeit nicht ausdrücklich verordnet hat. In anderen Fällen möchten Patienten nach Ablauf des Regelfalls die Behandlung fortsetzen, obwohl der Arzt keine Verordnung zu Lasten der GKV mehr ausstellen will. Auch in diesem Fall liegt die medizinische Indikation zweifelsfrei vor. Wichtig für eine mögliche Steuerprüfung ist allerdings, dass aus der Patientendokumentation dieser Bezug zur Diagnose zweifelsfrei zu erkennen ist.

Einspruchsverfahren ruhen vorübergehend

Die Finanzbehörden haben inzwischen auf das Urteil des FG S-H reagiert und bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine Pause eingelegt: „Sofern sich Angehörige nichtärztlicher Heil- und Gesundheitsfachberufe für Behandlungen ohne Verordnung auf das Urteil des Schleswig-Holsteinischen FG berufen und die medizinische Indikation auf anderem Wege nachweisen, ruhen entsprechende Einspruchsverfahren...“, so die Oberfinanzdirektion in Frankfurt am Main. *(bu)*

Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichtes vom 5.2.2014 (4 K 75/12) und die Verwaltungsanweisung der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main vom 4.10.2014 (S 7170 A – 59 – St 16) können up|plus Kunden kostenlos bei der Hotline anfordern.

Ganz konkret

Wichtig ist es bei allen Behandlungen den Krankheitsbezug eindeutig in der Patientendokumentation festzuhalten. Bei Prüfungen durch das Finanzamt lohnt es sich unter Umständen gegen Entscheidungen zum Thema Umsatzsteuer mit Hinweis auf das Urteil des FG S-H Einspruch einzulegen. Bis zur endgültigen Entscheidung über das Thema sollten Praxisinhaber ihr Risiko minimieren, indem sie für alle Selbstzahlerleistungen ohne Verordnung die Preise so kalkulieren, dass für eine möglicherweise später zu zahlende Umsatzsteuer Rücklagen gebildet werden können.

Wissenschaftliches Institut der PKV

Preise mit Privatpatienten frei verhandelbar

Das Märchen der Privaten Krankenversicherungen (PKV) von den beihilfefähigen Höchstsätzen hat sich fast jeder Praxisinhaber schon einmal anhören müssen. Damit ist jetzt Schluss, denn das Wissenschaftliche Institut der PKV hat in einer aktuellen Studie festgestellt, dass Therapeuten die Preise ihrer Leistungen frei mit den Patienten verhandeln können.

Auf die nächsten Absetzungsschreiben der PKV an ihrer Mitglieder wegen vermeintlich überhöhter Heilmittel-Honorare darf man gespannt sein. Denn das Wissenschaftliche Institut der PKV (WIP) hat in einer jüngst veröffentlichten Studie mit dem Titel „Die Heilmittelversorgung der PKV- und GKV-Versicherten im Vergleich“ unter anderem die Vergütungs- und Abrechnungsregeln genauer untersucht. Das Ergebnis ist klar und eindeutig: Preise zwischen Therapeuten und Patienten können im Rahmen der geltenden Gesetze frei ausgehandelt werden. Das Wort „Beihilfe“ taucht dabei gar nicht auf, aber lesen Sie selbst.

Aus der WIP-Studie:

„Der privat krankenversicherte Patient steht in einem direkten Vertragsverhältnis mit seinem Arzt bzw. Behandler und schuldet diesem im Regelfall unmittelbar die vertraglich vereinbarte Vergütung (§ 630a Abs. 1 BGB). Durch das Kostenerstattungsprinzip erhält der Privatversicherte seine Heilmittelrechnung direkt vom Arzt/Behandler und kann diese dann bei seinem Versicherungsunternehmen zur Erstattung einreichen. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem gewählten Tarif.

In der PKV gibt es keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Leistungserbringern. Für Heilmittel existiert auch keine amtliche Gebührenordnung, wie z. B. für ärztliche oder zahnärztliche Leistungen. Bei nicht gesetzlich krankenversicherten Patienten können Therapeuten die Preise ihrer Leistungen innerhalb der rechtlichen Grenzen von Sittenwidrigkeit und Wucher (§ 138 BGB) frei mit dem Patienten verhandeln.“ *(bu)*

Ganz konkret

Nachtrag: Inzwischen ist die Original WIP-Studie im Internet nicht mehr verfügbar. Stattdessen gibt es jetzt eine überarbeitete "Version: Februar 2015", die das Thema komplett anders darstellt. Wer die Originalstude trotzdem haben möchte, kann sie über hotline@up-aktuell.de anfordern. Eine Presseanfrage an das WIP läuft, wir halten Sie auf dem Laufenden!

Preisradar

Bundesland	Berufsgruppe	Kassenart/en	Gültig ab	Preise richten sich nach
Bayern	Ergotherapie	RVO	01.03.15	Erster Behandlungstermin
Neue Bundesländer	Physiotherapie	BKK Ost	01.03.15	Verordnungsdatum
Schleswig-Holstein	Logopädie	AOK	01.03.15	Behandlungsdatum
Baden-Württemberg	Podologie	AOK	01.02.15	Erster Behandlungstermin
Baden-Württemberg	Podologie	IKK, BKK	01.02.15	Verordnungsdatum
Berlin	Podologie	AOK	01.02.15	Verordnungsdatum
Mecklenburg-Vorpommern	Podologie	IKK Nord	01.02.15	Behandlungsdatum
Niedersachsen	Physiotherapie (IFK)	RVO	01.02.15	Behandlungsdatum
Niedersachsen	Physiotherapie (VPT+VDB)	RVO	01.02.15	Behandlungsdatum
Rheinland-Pfalz	Physiotherapie	RVO	01.02.15	Verordnungsdatum
Sachsen	Ergotherapie	Knappschaft	01.02.15	Verordnungsdatum
Schleswig-Holstein	Podologie	IKK Nord	01.02.15	Behandlungsdatum

Stand: 22.02.2015

Ermittlung des Beschäftigungsstatus weiterhin problematisch

Risiko mit den freien Mitarbeitern teilen

Bei der Frage, ob eine Physiotherapiepraxis, die zur Kassenbehandlung zugelassen ist, freie Mitarbeiter beschäftigen kann oder nicht, hat das Landessozialgericht in Niedersachsen weitere Argumente gegen den Status des freien Mitarbeiters formuliert. Der Fall liegt jetzt dem Bundessozialgericht (B 12 KR 20/14 R) zur Klärung vor. Praxisinhaber sollten bis zu einer endgültigen Entscheidung das Risiko mit den freien Mitarbeitern teilen und finanzielle Rücklagen für eventuelle Nachzahlungen bilden.

Bei der Frage, ob Physiotherapeuten, die ohne eigene Zulassung zur Leistungserbringung in einer fremden, zur Leistungserbringung nach § 124 SGB V zugelassenen Praxis arbeiten, sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder nicht, scheiden sich die Geister. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hatte im Februar vergangenen Jahres einen Beschluss veröffentlicht (L 5 R 1180/13 BER), wonach diese Physiotherapeuten in der Regel abhängig beschäftigt seien. Das ergebe sich, so ein wesentliches Argument des Landessozialgerichts, aus den Rahmenbedingungen, die es praktisch unmöglich machten, die mit der Zulassung verbundene Weisungs- und Entscheidungsbefugnis gegenüber nicht angestellten Mitarbeitern durchzusetzen. Ergo, so das LSG, sei bei Therapie im Rahmen einer Kassenzulassung der Status freier Mitarbeiter praktisch nicht möglich. (Wir berichteten www.up-aktuell.de/?p=26580)

Mehrere Auftraggeber kein sicherer Indikator für freie Mitarbeit

Auf diese Entscheidung beruft sich auch das Landesozialgericht in Niedersachsen, fügt aber der Diskussion einen weiteren wichtigen Aspekt hinzu. Denn bisher galt die Annahme, dass Tätigkeiten für mehrere Auftraggeber ein wichtiger Indikator für sozialrechtlich anerkannte freie Mitarbeit sind. Diesen Blickwinkel korrigiert das LSG Niedersachsen bei der Frage nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses und führt aus: „Ohne Belang für das hier zu beurteilende Verhältnis ist, dass die Beigeladene zu 1.) auch für andere Auftraggeber (z. B. Therapiezentrum XY) Physiotherapieleistungen erbracht hat.“ Denn zu beurteilen sei hier nur die konkrete Tätigkeit für die betreffende Praxis. Insofern müssen Praxisinhaber genau prüfen, unter welchen Umständen eine freie Mitarbeit im Rahmen einer Kassenpraxis wirklich noch möglich ist.

Praxisinhaber können Risiken minimieren

Solange es zum Beschäftigungsstatus freier Mitarbeiter in Kassenpraxen keine verbindliche Entscheidung des Bundessozialgerichts gibt, dauert die Phase der Unsicherheit für Praxisinhaber und freie Mitarbeiter an. Um das Risiko für die Praxis zu minimieren, können Praxisinhaber den Steuerberater um eine schriftliche Beurteilung der Beschäftigungssituation bitten. Denn liegt eine verbindliche Auskunft vom Steuerberater schwarz auf weiß vor, können sie später im Schadensfall auf die Berufshaftpflicht des Steuerberaters zurückgreifen.

Will der Steuerberater dazu keine Stellung nehmen, können sich Praxisinhaber durchrechnen lassen, welche Folgekosten möglicherweise auf die Praxis zukommen. Damit im Fall der Fälle das Geld für eine Nachzahlung vorhanden ist, können Praxisinhaber dann gemeinsam mit dem betreffenden freien Mitarbeiter finanzielle Rücklagen bilden, z. B. indem der freie Mitarbeiter einen Teil seines Honorars auf ein gemeinsames Rücklagenkonto einzahlt. Kommt es nicht zu einer Nachzahlung, etwa weil der Anspruch der Rentenversicherung verjährt ist, erhält der freie Mitarbeiter das Geld ausbezahlt. Kommt es doch dazu, ist das Geld vorhanden und verfügbar. *(bu)*

Rentenversicherungspflicht ja oder nein

Statusfeststellungsverfahren kein Freibrief

Das sogenannte Freiwillige Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) soll Auftragnehmern (Therapeuten, die als freie Mitarbeiter arbeiten wollen) und Auftraggebern (Therapiepraxen) die Möglichkeit geben, zu prüfen, ob eine Beschäftigung selbständig und damit von der Sozialversicherungspflicht befreit ist oder nicht.

Das Ziel der DRV ist klar: Möglichst viele Menschen sollen in die Rentenversicherung einzahlen. Wer als Therapeut einen Antrag auf Statusfeststellung stellt, der hat in der Regel das Ziel, dass die Arbeit als selbständig eingestuft wird und eben keine Beiträge, zum Beispiel an die Rentenversicherung, gezahlt werden müssen. Demzufolge wird er bei der Antragstellung so argumentieren, dass am Ende ein „positiver" Bescheid steht, sprich eine Befreiung von der Sozialversicherung. Auch wenn das Statusfeststellungverfahren von der Therapiepraxis betrieben wird, ist das Ziel immer eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht – sonst wäre der Antrag nicht nötig.

Angaben müssen korrekt sein und die Realität wiederspiegeln

Unabhängig davon auf wessen Initiative ein positiver Bescheid zustande gekommen ist, er hilft nicht weiter, wenn die Angaben nicht stimmen. Die Statusfeststellung gilt nur für den beantragten Sachverhalt, also genau nur das, was der DRV im Fragebogen mitgeteilt wurde. Stellt sich später heraus, dass etwas übersehen, falsch, unvollständig oder nicht ganz richtig mitgeteilt wurde, ist der Bescheid praktisch wertlos.

Kommt es zu einer Betriebsprüfung ist dabei ein wesentlicher Inhalt die von den Arbeitgebern (Praxisinhaber) vorzunehmende Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen. Das läuft dann so, wie in unzähligen Urteilen von Sozialgerichten aller Instanzen formuliert: „Ein Beschäftigungsverhältnis ist geprägt dadurch, dass der Tätige in einen fremden Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung der Arbeiten umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt ... In diesem Sinne gilt, dass die tatsächlichen Verhältnisse den Ausschlag geben, wenn sie von Vereinbarungen abweichen. Maßgebend ist die Rechtsbeziehung so wie sie praktiziert wird und die praktizierte Beziehung so wie sie rechtlich zulässig ist."

Zwar wird im Streitfall geprüft, was Praxis und freier Mitarbeiter vertraglich vereinbart haben. Sieht die Realität jedoch anders aus, dann wird immer zugunsten einer abhängigen Beschäftigung und damit für die Sozialversicherungspflicht entschieden – und zwar unabhängig davon, ob ein Statusfeststellungsverfahren vorher zu einem anderen Ergebnis gekommen ist. Ein Beispiel aus der Praxis: Im Vertrag mit dem freien Mitarbeiter heißt es „...freie, eigenständige Terminvereinbarung mit Patienten...". Tatsächlich jedoch werden die Termine des Freien Mitarbeiters von der Rezeption im Praxisterminplaner organisiert. In diesem Fall stellt sich die Arbeitsrealität anders dar, als vertraglich vereinbart und im Antrag geschildert. Dies festzustellen bleibt dann dem Betriebsprüfer überlassen.

Fazit: Praxisinhaber müssen sich darüber im Klaren sein, dass ein durchgeführtes Statusfeststellungsverfahren bei der DRV keineswegs „Freie Fahrt für freie Mitarbeiter" bedeutet. *(bu)*

Korruption im Gesundheitswesen

Straftatbestand soll ausdrücklich auch für Heilmittelerbringer gelten

Ein Strafrechtsänderungsgesetz soll Korruption im Gesundheitswesen bekämpfen. Der entsprechende Entwurf liegt bereits in Berlin auf dem Tisch und gilt nicht nur für Ärzte, sondern ausdrücklich auch für Heilmittelerbringer. Damit machen sich in Zukunft nicht nur Ärzte strafbar, wenn sie Geld für Verordnungen annehmen, sondern auch Therapeuten, die solche Zahlungen anbieten.

„Korruption im Gesundheitswesen beeinträchtigt den Wettbewerb, verteuert medizinische Leistungen und untergräbt das Vertrauen von Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen", heißt es im Gesetzesentwurf aus dem Bundesjustizministerium. Damit sollen zukünftig Zahlungen zwischen Therapeut und Arzt auch einer strafrechtlichen Überprüfung unterworfen werden.

Konsequenz aus BGH-Urteil

Mit der Einführung eines neuen Straftatbestands der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen reagiert der Justizminister auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH). Danach reichen die bestehenden Gesetze nicht aus, um Zahlungen zwischen Ärzten und zum Beispiel Therapeuten strafrechtlich verfolgen zu können. Aus diesem Grund soll in Zukunft gelten, dass Angehörigen staatlich regulierter Heilberufe bis zu drei Jahre Haft oder eine Geldstrafe drohen, wenn sie für die Verordnung oder den Bezug bestimmter Arznei- oder Heilmittel, die Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial im Gegenzug einen Vorteil fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

In der Begründung des Gesetzesentwurfs werden ärztlichen Berufsordnungen und sozialrechtliche Bestimmungen zur Verhinderung von Zuweisung gegen Entgelt als nicht ausreichend zur Korruptionsabwehr erkannt. Denn ärztliche Berufsordnungen würden nur das Verhalten der Ärzte, sozialrechtliche Bestimmungen nur den Bereich der GKV-Patienten erfassen. Deswegen soll der vorliegende Gesetzentwurf die letzten Regelungslücken schließen.

Auch nicht-akademische Heilberufsgruppen einbezogen

Jetzt betrifft das Thema Korruption auch die Heilmittelerbringer, die in der Gesetzesbegründung ausdrücklich genannt werden („...Ergotherapeuten, Logopäden und Physiotherapeuten..."). „Eine Begrenzung des Täterkreises auf akademische Heilberufsgruppen soll nicht erfolgen", heißt es in der Begründung. „Vielmehr sind die von nicht-akademischen Heilberufsgruppen erbrachten Leistungen für die Patienten und damit für die Gesundheitsversorgung insgesamt in gleicher Weise wichtig und notwendig. Es ist daher auch für diese Leistungen mit den Mitteln des Strafrechts sicherzustellen, dass sie frei von unzulässiger Einflussnahme erbracht werden."

In der Gesetzesbegründung wird anhand von Beispielen aufgeführt, wie sich die Neuregelung auswirken soll. So gilt eine Beteiligung von Ärzten an einem Unternehmen im Gesundheitswesen als strafrechtlich relevant, wenn der Arzt diesem Unternehmen Patienten zuführt. Andererseits wird in der Begründung ausdrücklich beschrieben, dass Bonuszahlungen der GKV/KV an Vertragsärzte, die aufgrund von Wirtschaftlichkeitsvereinbarungen weniger verordnen, nicht von diesem Gesetz erfasst werden.

Weitere Änderungen am Entwurf zu erwarten

Der Gesetzesentwurf des Bundesjustizministeriums, der jetzt mit anderen Ministerien abgestimmt wird, soll noch im Februar veröffentlicht werden. Dann werden vermutlich auch die Daten zum weiteren Ablauf des Verfahrens bekannt gegeben. Die Standesorganisationen der Ärzte versuchen bereits aktiv auf das Gesetzgebungsverfahren einzuwirken. Insofern sind noch weitere Änderungen und Überarbeitungen des Gesetzestextes zu erwarten. *(bu)*

Neufassung der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie

G-BA will mehr ambulant statt stationär

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat eine Neufassung der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie (KE-RL) beschlossen. Diese regelt unter anderem, dass Vertragsärzte vor der Verordnung stationärer Krankenhausbehandlungen immer eine ambulante Versorgung erwägen müssen. Das könnte auch für Heilmittelerbringer zusätzliche Verordnungen bedeuten.

Immer mehr Untersuchungen und Behandlungen können heute auch ambulant durchgeführt werden. Dem trägt der G-BA in einer Neufassung der KE-RL Rechnung. Hintergrund der Überarbeitung ist, die vielen neu entstandenen ambulanten Angebote abzubilden und sie von der stationären Behandlung abzugrenzen. Künftig müssen Vertragsärzte vor einer Krankenhauseinweisung alle ambulanten Behandlungsangebote als Alternative in Erwägung ziehen. Das bedeutet, dass sie sich über sämtliche Angebote informieren müssen.

Die kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) lehnt die neue Regelung ab. „Dass Vertragsärzte zuerst alternative ambulante Behandlungsmöglichkeiten abwägen, bevor sie einen Patienten ins Krankenhaus schicken, ist eine Selbstverständlichkeit. Dass sie aber alle vorhandenen Möglichkeiten in Erwägung ziehen müssen, unabhängig davon, ob sie diese beispielsweise überhaupt kennen können, ist im Praxisalltag nicht zu leisten“, sagte KBV-Vorstand Dipl.-Med. Regina Feldmann.

Neue Chancen für Heilmittelerbringer

Die Ärzteverbände befürchten, dass hier eine Situation entsteht, in der Vertragsärzte sich vielleicht schon bald im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung für Krankenhauseinweisungen rechtfertigen müssen. Für Heilmittelerbringer bietet die neue Regelung jedoch neue Chancen. In ländlichen Regionen beispielsweise könnte es durchaus sinnvoll sein, auch außerhalb der üblichen Praxisöffnungszeiten eine Akut-Behandlungs-Hotline für die Vertragsärzte einzurichten, um so auch eine Versorgung am Wochenende und an Feiertagen zu ermöglichen. In der Neufassung der Krankenhauseinweisungs-RL ist zudem ein Passus aufgenommen worden, der ausdrücklich die Einbindung der häuslichen Krankenpflege zum Inhalt hat. Angesichts der demographischen Entwicklung und der damit verbundenen Zunahme von Menschen, die in den eigenen vier Wänden betreut werden müssen, dürfte es in Zukunft auch einen deutlich steigenden Bedarf an ambulanter Heilmittel-Therapie geben.

Neufassung der Richtlinie erleichtert Ärzten die Verordnung

Die neue Krankenhauseinweisungs-RL hat zwei Vorteile für den Heilmittelbereich: Zum einen muss jeder Arzt vor einer stationären Einweisung prüfen, ob die Leistung nicht ambulant zu erbringen ist. Für solche Fälle hilft ein kleiner Flyer, auf dem die „Ambulante-Heilmittel-Intensiv-Therapie“ vorgestellt wird. Zum anderen kann jeder Arzt eine Heilmittel-Verordnung jetzt noch regresssicherer machen, wenn er im Feld „medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelfall“ in Zukunft zum Beispiel vermerkt: „Heilmittel-Therapie notwendig zur Unterstützung der Vermeidung stationärer Krankenhausbehandlung gem. § 2 KE-RL“.

Der G-BA hat die Neufassung der KE-RL am 22. Januar 2015 beschlossen. Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Er wurde auf der Internetseite des G-BA veröffentlicht. *(bu)*

mehr: Der Beschluss zur Neufassung der Krankenhauseinweisungs-RL findet sich unter **http://tuq.in/bRG8**

Barrierefreies Internet

Website-Zugang für alle

Kaputte Aufzüge, Treppenstufen, winzige Sanitäranlagen – viele Barrieren lassen sich recht gut erkennen, wenn man erst einmal genauer hinschaut. Wenn es um Angebote im Internet geht, ist das schon deutlich schwieriger. Doch mit der großen Beliebtheit des Internets wird es auch hier zunehmend wichtiger, Menschen mit Einschränkungen einzubeziehen. Oftmals sind die Hürden gar keine böse Absicht. Viele Website-Anbieter sind sich des Problems schlichtweg nicht bewusst.

Bevor es das Internet gab, suchten Patienten Therapeuten im Telefonbuch oder fragten Freunde und Bekannte nach einer Empfehlung. Den ersten Eindruck von der Praxis bekamen sie dann vor Ort. Heute nutzen Patienten – und nicht nur die jüngeren, wie oftmals fälschlicherweise angenommen wird – das Netz, um sich über Gesundheitsthemen zu informieren (siehe Kasten), nach Therapeuten in ihrer Nähe zu suchen und sich bereits über die Website zur Praxis, den Qualifikationen der Therapeuten und den angebotenen Leistungen zu informieren.

Hintergrund

Internet wichtige Informationsquelle beim Thema Gesundheit

Bereits im Jahr 2011 nutzen laut Zahlen der europäischen Statistikbehörde Eurostat 28 Millionen Bundesbürger das Internet, um nach Gesundheitsinformationen zu suchen. Das sind 60 Prozent der Internetnutzer. Fünf Jahre zuvor waren es bereits 50 Prozent. Bei einer Befragung im Rahmen der Arbeit des Young Lions Gesundheitsparlaments, eines Zusammenschlusses von Nachwuchskräften im Gesundheitswesen, gaben im Jahr 2013 sogar 79 Prozent der Teilnehmer an, das Internet zur Recherche von Gesundheitsinformationen zu nutzen. Heilmittelerbringern bietet sich hier die Chance, sich zum Beispiel über Informationen auf ihrer Website als Experten auf ihrem Gebiet zu positionieren und ihren Internetauftritt zum Reputationsmanagement wie auch zur Patientenansprache zu nutzen. Dafür sollte die Internetseite natürlich für möglichst viele Menschen zugänglich sein.

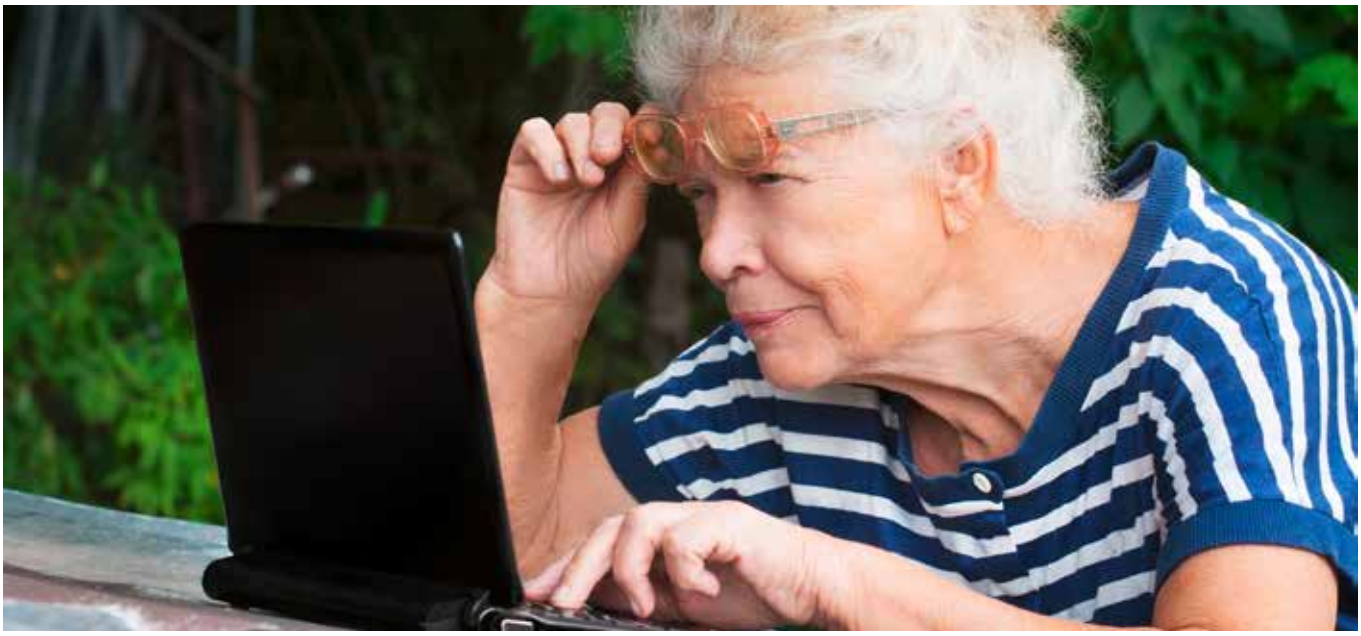

Hürden erkennen und abbauen

Hier blinkt eine Grafik, dort läuft ein Banner und die Navigation ist bestenfalls als „Herausforderung“ zu beschreiben. Das widerspricht nicht nur allen Anforderungen an die Barrierefreiheit. Auch Nutzer ohne besondere Einschränkungen körperlicher, kognitiver oder technischer Art finden sich auf einer solchen Seite schwer zurecht und verlieren schnell die Geduld. Also gilt bei der Website: weniger ist mehr.

Die Praxis-Website ist schließlich das Aushängeschild im Internet. Praxisinhaber investieren – mindestens die eigene Zeit und Energie, oftmals auch die Kosten für ein professionelles Webdesign. Vom Kauf der Domain und Ausgaben für das Hosting ganz abgesehen. Damit sich diese Investition auch lohnt, sollte die Website einer möglichst großen Gruppe von Menschen zugänglich sein. Zum einen werden so Patienten auf die Praxis und ihre Angebote aufmerksam, die Interpräsenz ist aber auch eine optimale Plattform, um die eigenen Qualifikationen gegenüber zuweisenden Ärzten hervorzuheben. Umso ärgerlicher ist es also, wenn unbeabsichtigte Barrieren die Zahl der möglichen Website-Nutzer unnötig einschränken.

Barrieren abbauen und Komfort für Nutzer steigern

- **Alternativen zu Grafiken, Bildern und Videos:** Optisch sind solche Elemente abwechslungsreich. Für die Nutzer bergen sie die Gefahr, dass die eigene Hard- und Software möglicherweise nicht im Stande ist, bestimmte Videos anzuzeigen. Auch Screenreader – das sind Programme, die Blinden Menschen die Inhalte der Seite vorlesen – können mit diesen Elementen nur dann etwas anfangen, wenn ein Alternativtext hinterlegt ist, den sie vorlesen können. Audiodeskriptionen beschreiben Menschen mit Sehbehinderungen, was in einem Video zu sehen ist. Den Ton können Untertitel ersetzen. Technischen Laien hilft hier ein Webdesigner weiter.

- **Links:** Wenn Sie auf der Website Verlinkungen einbauen, beschreiben Sie den Nutzern, wo der Link hinführt. Sie möchten doch nicht, dass jemand, der Ihre Website besucht, plötzlich unabsichtlich auf einer anderen Seite landet und den Weg nicht zu Ihnen zurückfindet. Eine solche Beschreibung kann im Mouseover-Text stehen und wird angezeigt, wenn sich der Mauszeiger auf dem Link befindet.

- **Navigation per Tastatur:** Manche Menschen können aus verschiedenen gesundheitlichen Gründen keine Maus für die Navigation nutzen. Achten Sie darauf, dass Ihre Website auch nur mit der Tastatur zu verwenden ist.

- **Browser:** Nicht jede Website funktioniert mit jedem Browser. Testen Sie Ihre Internetseite mit verschiedenen Programmen, wie Firefox, Internet Explorer und Safari (Mac), sowie mit älteren Versionen.

- **Barrierefreie PDFs zum Download:** Hier gilt das Gleiche wie bei der Website: eine logische Struktur, Überschriften, die als solche erkennbar sind und Alternativtexte für Bilder. Vorsicht bei eingescannten Dokumenten. Das sind Bilder und die Texte darauf für Screenreader nicht lesbar.

- **Strukturierter Aufbau:** Der logische Aufbau erleichtert es allen Nutzern, sich auf der Seite zurechtzufinden. Für Screenreader ist darüber hinaus wichtig, dass zum Beispiel Überschriften als solche gekennzeichnet sind. Nur so kann das Programm die Seiteninhalte in einer logischen Reihenfolge vorlesen. Auch eine Sitemap ist als Orientierungshilfe nützlich.

- **Einfache Sprache:** Fachjargon schleicht sich schnell unbemerkt ein. Achten Sie darauf, nicht zu viele Fremdwörter und Fachbegriffe zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, erklären Sie diese. Auch einfache, kurze Sätze sind kein Zeichen mangelnder Sprachfähigkeiten, vielmehr zeigen Sie so, dass mit medizinischen Laien auf gleicher Ebene kommunizieren können. (siehe dazu auch den Beitrag „Leichte Sprache“ auf Seite 16 in der Ausgabe 02|2015)

- **Verstellbare Schriftgröße und deutliche Kontraste:** Blaue Schrift auf grünem Hintergrund hebt sich wenig ab und ist deshalb für Menschen mit einer Sehbehinderung, ältere Menschen und auch andere Nutzer schlecht lesbar. Darüber hinaus macht ein ausreichender Abstand zwischen den Zeilen und Absätzen das Lesen angenehmer. Idealerweise ist in der Website eine Funktion eingebettet, mit der sich die Schrift vergrößern lässt. Generell sollten Sie aber immer eine gut lesbare Schriftgröße als Grundeinstellung wählen.

Ganz nebenbei: Auch Suchmaschinen können mit barrierefreien Websites besser arbeiten. So wirkt sich der Abbau von Hürden auch positiv auf Ihr Suchmaschinen-Ranking aus. *(ym)*

BITV – Verordnung für barrierefreies Internet

Hier finden Sie nützliche Informationen zum barrierefreien Internet. Die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz, kurz Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung, noch kürzer BITV 2.0 ergänzt das Behindertengleichstellungsgesetzes. Ihr Ziel: Internetauftritte für alle Nutzer zugänglich zu machen. Für öffentlich zugängliche Internetangebote von Bundesbehörden ist die Verordnung verpflichtend. Für Heilmittelerbringer sind die dort niedergelegten Standards nicht bindend. Sie können jedoch hilfreiche Hinweise geben, wie Sie die eigene Website barrierefrei gestalten können.

BITV-Test belegt Barrierefreiheit

Wer seine Website auf Barrierefreiheit prüfen lassen möchte, kann sie einem BITV-Test unterziehen lassen. In insgesamt 50 Prüfschritten kann ein Internetangebot dann insgesamt maximal 100 Punkte erreichen. Bei 90 oder mehr, beziehungsweise 95 oder mehr Punkten gibt es entsprechende Gütesiegel (90+ bzw. 95+), die dann auf der Internetseite die Barrierefreiheit belegen.

Prüfkatalog erklärt Bedeutung verschiedener Elemente

Auf der Internetseite www.bitvtest.de sind die Prüfschritte des BITV-Tests ausführlich erklärt. Besonders nützlich: Es wird nicht nur beschrieben, welche Elemente geprüft werden, auch deren Bedeutung für die Barrierefreiheit der Seite wird erläutert. Zum Beispiel: Bei grafischen Bedienelementen ist ein Alternativtext wichtig, weil diese sonst nicht zugänglich sind – für blinde Benutzer, aber auch jene, die die grafischen Elemente aus technischen Gründen nicht sehen können.

Praxis-Tipp: Freunde und Familie als Tester nutzen

Die eigene Website auf Hürden zu durchsuchen, kann schwierig sein. Praxisinhaber kennen schließlich die eigenen Leistungen, die Inhalte der Seite und den Navigationsverlauf. Hier können Freunde und Familie, aber auch Praktikanten oder neue Patienten helfen, einen frischen Blick zu erhalten. Vom 12-Jährigen Neffen über die 74-Jährigen Tante bis zum alten Freund, der dem technischen Schnick-Schnack ohnehin kritisch gegenübersteht ist die Bandbreite hier groß. Je nach Altersgruppe, technischen Vorkenntnissen und körperlichen Einschränkungen, etwa nachlassendem Sehvermögen, sind die Anforderungen hier sehr breit gestreut.

Praxisinhaber können auch bei den Patienten direkt nachfragen, ob diese sich auf der Website informiert haben und wie sie sich dort zurechtgefunden haben. Dieses Feedback ist besonders wertvoll, kommt es doch direkt von der Zielgruppe. Kritik bietet hier stets die Chance, sich zu verbessern.

Checkliste zur barrierefreien Website: Erfüllt Ihr Internetauftritt diese Anforderungen?

Falls nicht, schließen Sie möglicherweise unabsichtlich Nutzer von Ihrer Website aus – solche mit körperlichen Einschränkungen oder Lernschwierigkeiten ebenso, wie Internetnutzer, die nicht über die neueste Technik bei Hard- und Software verfügen.

- ☐ *Die Schriftgröße lässt sich anpassen.*
- ☐ *Die Website ist kontrastreich. Texte heben sich von Hintergrund ab und sind gut lesbar.*
- ☐ *Die Website lässt sich auch ausschließlich über die Tastatur bedienen (ohne Maus!).*
- ☐ *Grafiken und Bilder sind mit einem aussagekräftigen Alternativtext hinterlegt.*
- ☐ *Formulare sind so aufbereitet, dass ein Screenreader sie in der richtigen Reihenfolge vorlesen kann und so auch sehbehinderte Menschen die Felder ausfüllen können. (Wer sich selbst nicht auskennt, fragt seinen Webdesigner danach.)*
- ☐ *Bei eingebauten Videos sind Untertitel für Gehörlose vorhanden.*
- ☐ *Die Website funktioniert mit allen gängigen Browsern und auch älteren Versionen.*
- ☐ *PDFs, die Sie zum Download anbieten, sind ebenfalls barrierefrei.*

Aktuelle Seminarangebote für Praxischefs und ihre Mitarbeiter im März/April

In unseren Seminaren erleben Sie aktuelle Themen, auf den Punkt gebracht, mit vielen Beispielen aus der Praxis. Wir stellen Lösungen vor, um die Praxisorganisation zu optimieren, die Abrechnung zu erleichtern und den Umsatz erfolgreich zu steigern.

Anmeldung unter: Telefon: 04307 / 811 98 00, Mail: *info@buchner-consulting.de*
Nähere Informationen, aktuelle Zusatztermine und Terminänderungen finden Sie unter: *www.buchner-seminare.de* oder *www.buchner-shop.de.*

Präsenz-Seminare

Ort	Titel	Datum	Preis netto
März			
Köln	Praxiserfolg mit guter Organisation – Praxismanagement in der Heilmittelpraxis	11.03.2015	199,50 €
Frankfurt	Gelassenheit an der Rezeption	12.03.2015	199,50 €
Leipzig	Erfolgreich mit Krankenkassen abrechnen	12.03.2015	199,50 €
Frankfurt	Mitarbeiterführung ganz konkret	13./14.03.2015	329,50 €
Hamburg	Betriebswirtschaftliches Basiswissen für Praxisinhaber (und alle, die es werden wollen)	20./21.03.2015	329,50 €
Leipzig	Arbeitsrecht für Therapeuten	23.03.2015	199,50 €
April			
Frankfurt	Von Experte zu Experte - erfolgreiche Arztkommunikation	15.04.2015	199,50 €
Dortmund	Praxis- und Selbstmarketing	16.04. 2015	199,50 €
Dortmund	Rezeption - Ort der Entscheidung	17./18.04.2015	329,50 €
Stuttgart	Ärzte motivieren, (extrabudgetär) zu verordnen	21.04.2015	199,50 €
Stuttgart	Ideen für den Ausstieg aus der Praxis	22.04. 2015	199,50 €
Köln	Arbeitsrecht für Therapeuten	28.04.2015	199,50 €

Tiergestützte Therapie im Pflegeheim

Hund Levi bringt Demenzkranke wieder zum Sprechen

Es ist selten, dass der Ex-Polizist redet. Doch seit die Ergotherapeutin Jennifer Senge mit ihrem „Co-Therapeuten", dem Flat Coated Retriever Levi, das Hamburger Pflegeheim besucht, wird er gesprächig und plaudert über sein früheres Leben mit Polizeihunden. „Es ist unglaublich, was Levi bei den demenzkranken Patienten auslöst", freut sich die Hamburger Therapeutin, die seit Juli ihren 16 Monate alten Hund zwei Mal pro Woche zu den Gruppensitzungen mitnimmt.

Die 33-Jährige Ergotherapeutin konnte sich ein Leben ohne Hund kaum vorstellen, doch ihr Vollzeitjob ließ sie oft zweifeln, wie sie Arbeit und Vierbeiner unter einen Hut bringen sollte. „Gott sei Dank stieß ich bei meiner Chefin auf offene Ohren", erinnert sich Jennifer Senge. Praxisinhaberin Jessica Albers gestattete ihrer Angestellten, den Hund mit in die Praxis zu bringen. „Seit Levi zehn Wochen alt war, habe ich ihn oft mitgenommen und ihn an den Umgang mit Patienten gewöhnt."

Schon im 19. Jahrhundert waren Tiere heilsame Begleiter für Kranke

Tiere wurden schon früh zur Verbesserung des menschlichen Wohlbefindens eingesetzt. Bereits die berühmte Krankenschwester Florence Nightingale erwähnte in ihren „Notes on Nursing" (1860), dass kleine Tiere oftmals heilsame Begleiter für Kranke seien, besonders für schwere und chronische Fälle. Derzeit werden vor allem Hunde in der Behandlung von Menschen mit Behinderungen, in der Förderung und zum Erhalt von Alltagskompetenzen in Senioren- und Pflegeheimen, zur Stärkung von Sozialkompetenzen in Kindergärten und Schulen und als Resozialisierungsmaßnahme im Strafvollzug eingesetzt.

Hunde besonders geeignet für tiergestützte Therapie

Hunde sind auf den Menschen trainiert und eigenen sich darum besonders gut für die Therapie. „Sie sind wertneutral, dem Menschen zugewandt und lernwillig", beschreibt die Therapeutin ihre Vorteile. Aber nicht alle Rassen kommen dafür gleichermaßen in Frage. „Hunde mit gesellschaftlichen Vorurteilen wie Rottweiler oder Dobermänner und eher eigensinnige Rassen wie Dackel oder Bulldoggen sind weniger geeignet", erklärt Jennifer Senge. „Ihr Charakter ist entscheidend." So passen lebhaftere Hunde eher ins Alten- und Pflegeheim, etwas ruhigere Charaktere eher in Kindergärten und Schulen. Sie müssen jedoch einige Grundvoraussetzungen erfüllen, zum Beispiel gehorsam

sein und abwarten können. Sie dürfen Patienten erst begrüßen, wenn ihr Frauchen das Zeichen dazu gibt. Sie dürfen auch nicht schreckhaft sein, denn „es kann durchaus passieren, dass den Senioren der Stock umfällt und es plötzlich laut knallt." Grundsätzlich müssen Therapiehunde an Geräusche gewöhnt sein, vor allem in Kindergärten und Schulen. Auch verschiedene Gerüche dürfen sie nicht irritieren.

Therapiehunde vernünftig ausbilden lassen

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften für Therapiebegleithunde. „Wer jedoch eine gute Therapie machen möchte, sollte unbedingt eine Ausbildung mit seinem Hund machen", rät Jennifer Senge. Sie selbst wird im nächsten Jahr, wenn Levi das empfohlene Alter von zwei Jahren erreicht hat, einen solchen Kurs belegen. Bei „SoulDogs", einem Ausbildungszentrum für Therapiebegleithundeteams, kosten beispielsweise Block-Seminare an sieben Wochenenden 1.500 Euro. Zugangsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Studium im sozialen, medizinischen oder therapeutischen Bereich. Am Ende stehen eine schriftliche Hausarbeit und eine Teamprüfung mit dem Hund. „Die Ausbildungsinhalte sind eher theoretisch", weiß die Hundeliebhaberin, „das praktische Training mache ich in meinem Arbeitsalltag." Es braucht viel Übung bis „ein Hund beispielsweise verstanden hat, sich von Tabletten, die zu Boden gefallen sind, fern zu halten, oder vorsichtig auf den Schoss eines Patienten zu klettern, ohne ihm das Gesicht abzuschlecken".

Tiergestützte Therapie für alle Altersklassen

Solange die Patienten einen Bezug zu Tieren haben und sich nicht vor ihnen ängstigen, eignet sich die tiergestützte Therapie für alle Altersklassen. Sie kann sowohl die motorischen und psychischen wie auch die kognitiven Fähigkeiten verbessern. Bei Gehübungen beispielsweise trainiert der Patient, der am Stock geht und mit der anderen Hand die Leine führt, das Gleichgewicht, weil er sich auf den Hund einstellen muss. Beim „Hundebingo" schulen die Patienten ihr Gedächtnis und beantworten Fragen zu Levi, zu seinem Alter, der Farbe seiner Leine und so weiter. „Wer als erster drei Kreuze in einer Reihe hat, hat gewonnen", erklärt Jennifer Senge das Spielprinzip. Bei Menschen mit psychischen Erkrankungen kann schon das Streicheln eine beruhigende Wirkung haben.

Kassen werten Therapiebegleithunde als „Therapiemittel"

Geworben hat Jennifer Senge für ihre Therapie bisher nur wenig. Lediglich auf der Praxis-Website stellt sie ihr Konzept vor. „Ich mache wenig Reklame, da ich Levi im ergotherapeutischen Alltag nur wenig einsetze – nur hin und wieder mal in einem Einzel-Setting." Die Kassen erkennen die tiergestützte Behandlung nicht an, da der Erfolg wissenschaftlich nicht erwiesen sei. Therapiebegleithunde werden als „Therapiemittel" gewertet und auf die gleiche Stufe wie Pezi-Bälle gestellt. „Nur einige Privatkassen zahlen inzwischen für die tiergestützte Therapie." Ihren Levi darf die Therapeutin bei der Krankenkasse nicht abrechnen, wer ihn sich als „Co-Therapeut" wünscht, muss die Behandlung aus eigener Tasche zahlen.

Kosten-Nutzen genau abwägen

Die gebürtige Göttingerin empfiehlt allen Kollegen, die über eine Zusatzausbildung für Therapiebegleithunde nachdenken, vorher Kosten und Nutzen genau abzuwägen. „Geld verdienen kann man mit einem Therapiehund nicht", weiß sie aus eigener Erfahrung, „es gehört schon die eigene Leidenschaft für einen Hund dazu." Regelmäßige Besuche beim Tierarzt und die gewerbliche Haftpflichtversicherung inklusive Therapiehund sind nur einige der Kosten, die auf den Hundehalter zukommen. Letztlich spielt auch die Zeit, die ein Therapiebegleithund eingesetzt werden kann, eine Rolle – empfohlen werden maximal fünf Stunden in der Woche.

Im Pflegeheim arbeitet die Therapeutin als Selbständige

Für die Gruppensitzungen im Pflegeheim rechnet Jennifer Senge, die 2005 ihre ergotherapeutische Ausbildung abschloss und gleich anschließend in der Harburger Praxis anfing, als Selbständige ab. Die Heimleitung hatte ihr ein Angebot gemacht, bei dem sie ein wenig mehr verdienen kann als bei einer Ergotherapiestunde. „Ich habe keine Vergleiche, wie viel man abrechnen kann. Wir leben in Harburg aber in einer eher sozial schwachen Gegend, und die Leute müssen das noch bezahlen können." Teilweise habe die Praxis schon Probleme, bei den Patienten den Eigenanteil der Verordnung zu kassieren... *(ks)*

„Levi bleibt in erster Linie mein privater Hund", meint Jennifer Senge zusammenfassend. „Ich bleibe Haupttherapeut", und sie fügt lächelnd hinzu, „mein Hund unterstützt mich lediglich..."

Praxisgemeinschaft Reeseberg
Reeseberg 62, 21709 Hamburg
Telefon: 040 - 52982545
Praxisgemeinschaft Bremer Straße
Bremer Straße 14, 21703 Hamburg
Telefon: 040 386 47 78
Mail: kontakt@therapie-harburg.de
www.ergotherapie-harburg.de

up Leser werben Leser...

☐ Ich habe einen neuen Abonennten für **up** geworben. Sobald die erste Jahresrechnung bezahlt ist, erhalte ich als Dankeschön meine ausgewählte Prämie.

☐ Prämie 1
STELTON Isolierkanne "EM77" 1 l, schwarz

Die Kanne mit dem einzigartigen Kippverschluss ist bis heute ein Designklassiker. Der Kippverschluss öffnet sich beim Ausgießen von selbst und schließt, wenn sie wieder abgestellt wird.
Design: Erik Magnussen

Material: Kunststoff (ABS), Glaseinsatz
Maße: ca. B10,5 x H30 x T10,5cm

☐ Prämie 2
KÄRCHER Fensterreiniger "WV 2 Plus", gelb/schwarz

Der Fenstersauger mit extra Sprühflasche
Inkl. Glasreiniger-Konzentrat 20 ml
Gewicht inkl. Akku: 0,7 kg
Maße: ca. B9 x H35,5 x L13 cm

☐ Prämie 4
Praxis-Werkzeugkoffer, 100-tlg.

Großes Werkzeugsortiment
für allgemeine Montagen
in der Praxis oder Zuhause

Material: Spezialstahl, verchromt
Maße Koffer: ca. B 44 x H 10 x L 34 cm

☐ Prämie 3
TINTENSTRAHLDRUCKER "PIXMA iP2850", weiß

Druckauflösung: bis zu 4.800 x 600 dp,
FINE Druckköpfe für besonders hochwertige Drucke,
Druckgeschwindigkeit SW: ca. 8 S./Min.; Farbe: ca. 4 S./Min.,
Abschaltautomatik, USB-Schnittstelle
Maße: ca. B42,6 x H23,5 x T3,4 cm

Ich habe erfolgreich geworben:

Vorname, Name

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon | Faxnummer

Folgenden Neukunden habe ich geworben:

☐ *Ja, ich möchte* **up** *abonnieren!*

Ich möchte **up** ab der nächsten Ausgabe zum reduzierten Abo-Preis von 12 Euro abonnieren. Der Preis versteht sich inkl. 7 % MwSt. und Versandkosten und wird jeweils für zwölf Monate im Voraus berechnet (Jahresbeitrag: 144 Euro). Das Abonnement ist jederzeit kündbar. Bereits bezahlte Beträge können nicht erstattet werden.

Vorname, Name

Praxis

Funktion in der Praxis

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon | Faxnummer

E-Mail-Adresse | Webseite

Datum, Unterschrift:

Hinweis: Sie können der Nutzung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten zu Basistarifen.

Schicken Sie uns den unterschriebenen Vertrag per Post oder an unsere gebührenfreie Faxnummer:

0800 - 1 35 82 20

buchner

Herausgeber: Buchner & Partner GmbH
Lise-Meitner-Straße 1-7, 24223 Schwentinental
Telefon + 49 4307 811 90 Fax +49 4307 811 999
www.buchner.de